

Da man nach dem 30jährigen Kriege hier in Münden noch keine Buchdruckerei und kein Localblatt hatte, so wurden die fürstlichen Verordnungen, so wie die städtischen Bekanntmachungen und Verbote in der in dieser Zeit immer gefüllten St. Blasii-Kirche zur Kenntniß des Publikums gebracht und von den Predigern von der Kanzel abgelesen, wofür dieselben für jede Ablesung solcher Verordnungen aus dem städtischen Rathskeller 1 Kanne Wein erhielten.

Im Jahr 1660 trat hier ein Franziskaner-Mönch aus dem Kloster Herställe zum evangelischen Glauben über. In der Kirchenbibliothek befinden sich noch seine Breviariae Romanae vom Jahr 1660, darin steht geschrieben: „Anno 1660 den 20. Januar ist der Pater Uphaus aus dem Kloster Herställe allhier nach Münden kommen und sich zu der evangelischen Lehre begeben, welcher dieses Buch dem Herrn Superintendenten Ehn Berwardo Gesenio offerirt, der es zum Gedächtniß in die Kirche gelegt. Dieser Pater ist des Franziskaner-Ordens gewesen.“

Auf diese Weise ist dies Buch in die nachher von Beckenesen gestiftete Kirchenbibliothek gekommen und ist noch darin vorhanden.

Am heiligen Christ-Abend 1707 ward unserer St. Blasii-Kirche ein eigenes Weihnachtsgeschenk.

Schreiber dieses wird diesen Vorfall hier wörtlich mittheilen, wie er im städtischen Protokoll-Buche vom Jahr 1707 eingetragen ist.

„Consul regens referiret, was gestalt am vergangenen Sonnabend Abend, als am Christ-Abend bekanntermaßen ein kleines säugendes Kind, etwa nur ein paar Tage alt, in hiesiger Stadt-Kirchen St. Blasii, nach geendigter Beichte, von dem Herrn Superintendenten Hagemann in einem Stuhle bei der Kirchenthür liegend gefunden worden, welches eine höchst strafbare Sache und man billig fleißig nachzuforschen, ob man diejenige Person, so das Kind in die Kirche getragen, auskünden könnte? — und wäre seine Meinung, daß man ein Stück Geld darauf zum recompens setzte, und solches durch einen öffentlichen Anschlag kund machte; — wollte er also der Herren ihre Meinung darüber vernehmen.

Die anwesenden Herren des Raths lassen sich solches gefallen und wird beliebt 10 oder 12 fl darauf zu setzen, so Derjenige haben sollte, welcher die Person, so das Kind in die Kirche getragen, auskünden könnte und anzeigen würde, und wollte man zuvor mit dem Herrn Superintendenten conferiren, ob demselben beliebig, solches öffentlich von der Kanzel abzulesen, alsdann solches geschehen könnte; — wo nicht, müßte man solches durch einen öffentlichen Anschlag auf dem Rathhause und an den sogenannten Scharren kund machen.

Nach der blutigen Erstürmung und Ruinirung unserer Stadt durch Tilly wurde hier in Münden der 3. Pfingsttag alljährlich hundert Jahre lang als ein großer trauriger Buß- und Betttag gefeiert.

Am 8. Juni 1726 ging deshalb an unsern Magistrat folgendes Rescript des königlichen Consistoriums ein:

„Euch Bürgermeister und Rath ist vorhin bewußt, was Ihr wegen des von der Stadt Münden beim Tilly'schen Einfall anno 1626 erlittenen Schadens am dritten Pfingsttage bisher jährlich gehaltenen Buß- und Bettages, an hiesige Geheimen Räte Excellenz berichtet, wovon Ihr den Superintendenten auch mit Mehreren habt informiren zu lassen. Als nun vermeldete Herrn Geheime-Räte Excellenz dieserwegen an Uns rescribiret und dann mit Selbigen wir der Meinung sind, daß nun mehro, da ein ganzes Seculum verstrichen, der Bußtag eingestellt, und mit einem Dankfest beschloffen werde.